

Aktenzeichen: 10 AZR 409/94

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 14. Juni 1995

- 10 AZR 409/94 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 07. Mai 1993

- 2 Ca 802/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 17. Februar 1994

- 10 Sa 1016/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Tätigkeitszulage im Einzelhandel

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag für
den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen § 3

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingeschränkte revisionsgerichtliche Überprüfung der Auslegung einer nichttypischen Willenserklärung durch das Berufungsgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 409/94

10 Sa 1016/93 Köln

Verkündet am
14. Juni 1995

Susdorf,

Reg.-Sekretär z.A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Wingefeld und
Staedtler für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 17. Febru-
ar 1994 - 10 Sa 1016/93 - wird zurückgewie-
sen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zu-
lage.

Die Klägerin ist seit 1975 als Verkäuferin in der Filiale
Bergisch-Gladbach der Beklagten zuletzt mit einer Wochenarbeits-
zeit von 26,54 Stunden bei einem monatlichen Bruttogehalt von
1.986,-- DM beschäftigt. Die Klägerin besitzt eine abgeschlossene
kaufmännische Berufsausbildung.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die für allgemeinverbind-
lich erklärten Tarifverträge des Einzelhandels NRW Anwendung,
u.a. der Manteltarifvertrag (MTV) sowie der Gehaltstarifvertrag
(GTV). Die Klägerin ist eingruppiert in die Gehaltsgruppe I Staf-
fel A 7. Berufsjahr.

Der allgemeinverbindliche GTV sieht ab Oktober 1991 für die
Gehaltsgruppe I eine Zulagenregelung vor, die wie folgt lautet:



- "a) Unter folgenden Bedingungen erhalten Verkäuferinnen, ohne daß die Voraussetzungen des Oberbegriffs der Gehaltsgruppe II vorliegen müssen, ab dem 01.10.1991 eine Zulage von DM 100,00:
- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 GTV und
 - Tätigkeit, in der in großem Umfang, jedoch nicht überwiegend, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sind, die über diejenigen des Berufsbildes Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen und/oder
 - besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben, die vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen sein muß.

Hierzu rechnen auch Arbeitnehmerinnen, die überwiegend Verantwortung für die Arbeitsleistung von mehreren zu einer Abteilung oder einem Fachbereich (Obst u. Gemüse, Käse, Fisch, Wein, Wurst und Fleisch) zusammengefaßten Arbeitnehmerinnen bzw. für die Ausbildung von Beschäftigten tragen.

b) ..."

Am Ende der Zulagenregelung heißt es weiter:

"Die Zulagen zu a) und b) können mit etwaigen freiwilligen außertariflichen Zulagen verrechnet werden. Die Zulagen entfallen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht mehr zutreffen."

Der darin in Bezug genommene Oberbegriff der Gehaltsgruppe II lautet:

"Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse und eine größere Verantwortung erfordern."



Die Klägerin ist in der Abteilung Damenoberbekleidung beschäftigt, in der auch Damenlederbekleidung verkauft wird.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1991 teilte die Beklagte der Klägerin folgendes mit:

"Ihre Ernennung zum Ausbildungsbeauftragten

Sehr geehrte Frau H ,

im Frühjahr 1990 haben Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat eine Betriebsvereinbarung zum Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel" abgeschlossen.

Nach Abstimmung mit dem Betriebsrat werden wir diese Betriebsvereinbarung für unser Haus übernehmen, jedoch einige wichtige Punkte aus unserer eigenen Vereinbarung zur Ausbildung beibehalten.

Nach einer Info-Veranstaltung mit Ihren Führungskräften wurden Sie uns als Ansprechpartner für Waren- und Verkaufskunde in Ihrem Abteilungsbe-
reich benannt. Wir möchten Sie deshalb, so wie in der Betriebsvereinbarung vorgesehen, zum

A u s b i l d u n g s b e a u f t r a g t e n

ernennen und danken Ihnen im voraus für Ihre Bereitschaft.

Wir laden Sie hiermit zu einer Info-Veranstaltung ein, bei der wir Sie über alles Wichtige zu dieser Funktion informieren wollen. Als Termin haben wir dafür

den 14.02.1991, 15.30 Uhr

.....

vorgesehen. Bitte versuchen Sie diesen Termin wahrzunehmen. Falls dies gar nicht möglich ist, setzen Sie sich bitte mit unserer Ausbildungsleiterin, Frau He , in Verbindung. Sie wird die wichtigen Informationen dann an Sie persönlich weitergeben.

Mit freundlichem Gruß

Personalleitung Betriebsrat Aus- und
Weiterbildung"



In der darin in Bezug genommenen Gesamtbetriebsvereinbarung ist u.a. folgendes geregelt:

"Der/die Personalleiter/in bzw. Leiter/in Personal/Organisation benennt in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsleitung, dem Betriebsrat und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn der Ausbildung Personen, die mit der Durchführung der Ausbildung in dem jeweiligen Fachbereich beauftragt werden.

Die mit der Ausbildung beauftragten Personen in den Abteilungen müssen dem Betriebsrat benannt werden. ..."

In der Filiale der Beklagten in Bergisch-Gladbach erhalten diejenigen Angestellten, die als Ausbildungsbeauftragte bestellt und dem Betriebsrat bekannt gegeben werden, eine förmliche Urkunde. Auf diese Weise wurde für den Bereich Damenoberbekleidung im Frühjahr 1991 die Mitarbeiterin F und später an deren Stelle die Mitarbeiterin B zur Ausbildungsbeauftragten bestellt. Die Klägerin erhielt keine Urkunde über die Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten. Sie war aber im Zeitraum von November 1992 bis einschließlich April 1993 an insgesamt 11,5 Stunden zur Vermittlung von Waren- und Verkaufskunde an Auszubildende eingesetzt.

Die Klägerin verlangt die Zulage nach der Zulagenregelung zum GTV entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung in anteiliger Höhe von 70,86 DM brutto monatlich ab dem 1. Oktober 1991. Sie hat die Ansprüche mit Schreiben vom 11. März 1992 und 30. September 1992 bei der Beklagten erfolglos geltend gemacht.



Die Klägerin ist der Auffassung, sie erfülle die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage, da sie mit dem Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 1991 ausdrücklich zur Ausbildungsbeauftragten bestellt worden sei; damit sei ihr im Sinne der Zulagenregelung eine besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Außerdem stehe ihr die Zulage auch nach der ersten Alternative der Zulagenregelung zu, weil sie in erheblichem Umfang auch mit dem Verkauf von Damenlederbekleidung beschäftigt sei und somit in großem Umfang fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anwende, die über das Berufsbild Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgingen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, ihr monatlich (ab Mai 1993) eine Zulage in Höhe von 70,86 DM brutto gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 MTV in Verbindung mit § 3 B, Gehaltsgruppe I, Zulagenregelung a) GTV Einzelhandel NRW zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.062,90 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 06.02.1993 zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie 283,44 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 05.05.1993 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nach der Zulagenregelung seien in keiner der beiden Alternativen gegeben. Der Klägerin sei die Funktion einer Ausbildungsbeauftragten nie übertragen worden; das Schreiben vom 25. Januar 1991 enthalte lediglich eine Ankündigung. Die Klägerin sei zu keinem Zeitpunkt als Ausbildungsbeauftragte eingesetzt worden. Sie erfülle auch nicht



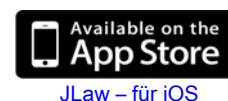
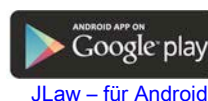
die Voraussetzungen der ersten Alternative der Zulagenregelung, da die von ihr einzusetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten nicht wesentlich über das Berufsbild eines Kaufmannes/einer Kauffrau im Einzelhandel hinausgingen. Es gehöre zum Inhalt des Berufsbilds, daß die Kaufleute im Einzelhandel jede angebotene Ware verkaufen könnten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Zulage nach der ab 1. Oktober 1991 geltenden Zulagenregelung a) für die Gehaltsgruppe I des Gehaltstarifvertrags im Einzelhandel NRW.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Klägerin könne die eingeklagte Zulage nicht verlangen, da sie die Voraussetzungen beider Alternativen der Zulagenregelung nicht erfülle. Der Klägerin sei weder eine besondere Zuständigkeit für zusätzliche Aufgaben ausdrücklich übertragen worden noch übe sie eine Tätigkeit aus, in der in großem Umfang wesentlich erweiterte fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden seien; insbesondere sei auch eine überwiegende Verantwortung der Klägerin für die Ausbildung von Beschäftigten



nicht erkennbar. Dabei hat das Landesarbeitsgericht das Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 1991 unter Berücksichtigung der §§ 133, 157 BGB dahin ausgelegt, daß eine ausdrückliche Übertragung von Zuständigkeiten einer Ausbildungsbeauftragten an die Klägerin darin nicht enthalten sei. Das Landesarbeitsgericht schließt dies aus dem Wortlaut der Erklärung und dem darin zum Ausdruck kommenden Willen der Beklagten. Auch die Tätigkeitsnachweise aus den Jahren 1992/1993 hinsichtlich der Vermittlung von Warenkunde sprächen dagegen, daß der Klägerin hierfür allgemein eine Zuständigkeit übertragen worden wäre. Dabei geht das Landesarbeitsgericht von dem unstreitigen Sachverhalt aus, wonach die Klägerin weder in der Planung noch in der Kontrolle der Ausbildung auf dem Gebiet der Warenkunde tätig gewesen ist. Es legt weiter zugrunde, daß in der Filiale der Beklagten in Bergisch-Gladbach die Übertragung von Ausbildungsaufgaben im Sinne einer "besonderen Zuständigkeit" bestimmter Mitarbeiter nach Maßgabe der Gesamtbetriebsvereinbarung erfolgte, also mit einer ausdrücklichen Ernennung unter Beteiligung des Betriebsrats. Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, die Klägerin übe auch keine Tätigkeit aus, in der im großen Umfang fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden seien, die über diejenigen des Berufsbilds eines Kaufmannes/einer Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgingen. Aus der Auslegung der entsprechenden Vorschrift der Zulagenregelung schließt das Landesarbeitsgericht, daß die Tarifvertragsparteien nicht wollten, daß die Zulage bereits dann zu zahlen sei, wenn in der Abteilung Damenoberbekleidung in großem Umfang auch Lederbekleidung verkauft werde. Der Verkauf von Lederwaren gehöre ebenso zum Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel. Für das Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



im Einzelhandel sei es unerheblich, durch welchen Fachbereich die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Einzelfall tatsächlich vermittelt worden sind; Tätigkeiten, die mehrere Fachbereiche umfaßten, aber zum Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel gehörten, könnten daher den Zulagenanspruch nicht begründen. Die Klägerin erfülle die Voraussetzungen für den Zulagenanspruch auch nicht deshalb, weil sie mit der Vermittlung von Warenkunde an Auszubildende tatsächlich Verantwortung für die Ausbildung von Beschäftigten trägt. Da dies lediglich einige Stunden monatlich umfasse, sei eine überwiegende Verantwortung für die Ausbildung von Beschäftigten nicht gegeben.

II. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zu folgen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der mit der Klage geltend gemachten Zulage. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, sind die Voraussetzungen für den Zulagenanspruch nach der Zulagenregelung a) zu Gehaltsgruppe I nicht gegeben.

1. Zwar hat die Klägerin eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung, sie erfüllt jedoch nicht die Anspruchsvoraussetzungen der ersten Alternative (Buchstabe a) 2. Spiegelstrich) der Zulagenregelung, da sie - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - keine Tätigkeit ausübt, in der in großem Umfang fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sind, die über diejenigen des Berufsbildes eines Kaufmannes/einer Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen. Die Klägerin ist in der



Abteilung Damenoberbekleidung der Filiale der Beklagten in Bergisch-Gladbach beschäftigt; in dieser wird auch Damenlederbekleidung verkauft. Auch wenn die Warensortimente einmal dem Fachbereich Textil, Bekleidung (Nr. 17) und zum anderen dem Fachbereich Lederwaren (Nr. 10) der Berufsbildungs-VO zuzuordnen sind, folgt daraus nicht, daß die anzuwendenden Kenntnisse und Fähigkeiten über das Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß der Verkauf von verschiedenen Warensortimenten jeweils zum Berufsbild eines Kaufmannes/einer Kauffrau im Einzelhandel gehört. Die Voraussetzungen der Zulagenregelung in der ersten Alternative sind nur gegeben, wenn fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die über die in § 3 Abs. 1 der Berufsbildungs-VO ausgeführten typischen Kenntnisse des Einzelhandelskaufmanns/-kauffrau hinausgehen (Ausbildungsbetrieb, Beschaffung, Lagerung, Absatz, Personalwesen, Rechnungswesen). Wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, kann davon ausgegangen werden, daß in den angesprochenen Beispielen Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Hackfleischverordnung, im Drogeriebereich oder im Zusammenhang mit der Möbelauslieferung solche über das Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel hinausgehenden Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben sein können.

Liegen somit bereits keine Kenntnisse und Fähigkeiten vor, die über diejenigen des Berufsbilds des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel hinausgehen, so kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin solche Kenntnisse in großem Umfang anwendet und diese Kenntnisse über das Berufsbild des Kaufmannes/der Kauffrau im Einzelhandel wesentlich hinausgehen.



2. Die Klägerin hat auch nach der zweiten Alternative (Buchstabe a) 3. Spiegelstrich) der Zulagenregelung zur Gehaltsgruppe I des GTV für den Einzelhandel NRW keinen Anspruch auf Zahlung der Zulage. Der Klägerin sind besondere Zuständigkeiten für zusätzliche Aufgaben nicht ausdrücklich übertragen worden. Zwar rechnen hierzu auch solche Verkäuferinnen, die überwiegend Verantwortung für die Ausbildung von Beschäftigten tragen. Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzung jedoch nicht.

a) Das Landesarbeitsgericht ist durch Auslegung des Schreibens der Beklagten vom 25. Januar 1991 zu dem Ergebnis gelangt, daß hierin die Bestellung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten nicht zu sehen ist. Dieses Auslegungsergebnis ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Auslegung nichttypischer Willenserklärungen obliegt den Tatsachengerichten; sie ist in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht nachprüfbar. Das Revisionsgericht kann die Auslegung nur daraufhin überprüfen, ob die Rechtsvorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen (§§ 133, 157 BGB) richtig angewandt sind (BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß), ob dabei gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen und das tatsächliche Vorbringen der Parteien vollständig verwertet worden ist (BAG Urteil vom 17. April 1970 - 1 AZR 302/69 - AP Nr. 32 zu § 133 BGB) oder ob eine gebotene Auslegung völlig unterlassen worden ist (BAG Urteil vom 4. März 1961 - 5 AZR 169/60 - AP Nr. 21 zu § 611 BGB Gratifikation; Germelmann/Matthes/Prütting,



ArbGG, 2. Aufl., § 73 Rz 16; GK-ArbGG/Ascheid, § 73 Rz 36 ff.;
Grunsky, ArbGG, 6. Aufl., § 73 Rz 16).

b) Nach diesen Grundsätzen ist es revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht angenommen hat, in dem Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 1991 liege keine Bestellung der Klägerin zur Ausbildungsbeauftragten. Dabei hat das Landesarbeitsgericht zutreffend den Wortlaut des Schreibens und den Willen der Beklagten berücksichtigt. Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Angesichts der tatsächlichen Übung in der Filiale der Beklagten in Bergisch-Gladbach, Arbeitnehmern, die zu Ausbildungsbeauftragten bestellt werden, eine förmliche Ernennung durch eine entsprechende Urkunde auszusprechen, in Verbindung mit dem Wortlaut des Schreibens vom 25. Januar 1991 und der darin enthaltenen Einladung zu einer Informationsveranstaltung am 14. Februar 1991 hält das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts, wonach in dem Schreiben vom 25. Januar 1991 keine Bestellung zur Ausbildungsbeauftragten enthalten ist, der eingeschränkten revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

3. Die Klägerin erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulagengewährung auch nicht dadurch, daß sie tatsächlich in der Vermittlung der Warenkunde an Auszubildende tätig geworden ist. Angesichts des unstreitigen geringen Umfangs dieser Tätigkeit ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin damit nicht überwiegend im Sinne des letzten Satzes der Zulagenregelung Buchstabe a) die Verantwortung für die Ausbildung der Beschäftigten trägt.



Da das Landesarbeitsgericht somit die Klage zu Recht abwies, bleibt die Revision der Klägerin ohne Erfolg.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

J. Wingefeld

Staedtler



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)